

Jahrgang	2021	Verkündungsblatt
Nummer	50	Fachhochschule Bielefeld
		Amtliche Bekanntmachungen
ausgegeben am 29.06.2021		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Nr. 2021 50a Protokoll 5/2021 der Sitzung des Fachbereichsrates des Campus Minden (CM) am Donnerstag, 17. Juni 2021	545 - 550
Nr. 2021 50b Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 18. Juni 2021	551 - 585
Nr. 2021 50c Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den dreisemestrigen Masterstudiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 18. Juni 2021	586 - 620

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5
Standort Apparative Biotechnologie
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Erste Ordnung
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)**

vom 18. Juni 2021

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der FH Bielefeld vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016, Nr. 1 S. 5-25) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld vom 02.10.2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2019, Nr. 26, Seite 551-579) wird wie folgt geändert:

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 04.12.2019.

Bielefeld, 18. Juni 2021

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk



Fachbereich Gestaltung

**Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
für den viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung (M.A.)
an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences)
vom 02. Oktober 2019
in der Fassung der Änderung vom XX. XXXX 2021**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S.331) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (MA-RPO) für die Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung – 2016, Nr. 24, S. 292–312) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld für den viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der MA-RPO
- § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs, Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums
- § 5 Auslandssemester
- § 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 7 Studiengangsleitung, Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss, Studienbeirat
- § 8 Prüfende
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Modulprüfungen

- § 10 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 11 Durchführung von Modulprüfungen
- § 12 Gestalterische Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Referate
- § 15 Schriftliche Hausarbeiten

III. Studium

- § 16 Prüfungen

IV. Abschlussprüfung: Master – Masterarbeit, Werkschau, Kolloquium

- § 17 Masterarbeit
- § 18 Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis)
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit (Thesis)
- § 21 Werkschau und Kolloquium

V. Ergebnis der Masterprüfung

- § 22 Ergebnis der Masterprüfung
- § 23 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung

VII. Anhang

Anlage 1:

Studienverlaufsplan des viersemestrigen Masterstudiengangs Gestaltung

Anlage 2:

Modulhandbuch des viersemestrigen Masterstudiengangs Gestaltung

Anlage 3:

Studienrichtungsbezogener **Katalog der gestalterischen Lehr- und Lerngebiete**

1. Digital Media and Experiment
2. Fotografie und Bildmedien
3. Kommunikationsdesign
4. Mode
5. Studienrichtungsübergreifende Lehrgebiete
6. Theorie der Gestaltung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der MA-RPO

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) gilt für das viersemestrige Studium im Masterstudiengang Gestaltung am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld. Die SPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fachhochschule Bielefeld (MA-RPO) in der derzeit gültigen Fassung und trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur MA-RPO stehen.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Das Masterstudium Gestaltung mit seinen vier Studienrichtungen Digital Arts and Experiment, Fotografie und Bildmedien, Kommunikationsdesign und Mode gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) eine deutliche Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen Qualifikationsbündel bzw. -attribute, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen oder die weitere Qualifizierung durch eine (kooperative) Promotion an einer Universität.

(2) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums.

(3) Im Rahmen des Studiengangs ist angestrebt, unter Beachtung der Maßgaben der Absätze 1 und 2 modulübergreifend die Fähigkeiten zu vermitteln

1. zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations-, Präsentations- und Medienkompetenz;

2. zum Umgang mit berufsfeldbezogenem Fachenglisch;

3. zum Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge;

4. zur mündlichen, schriftlichen und digitalen Präsentation von Ideen, Konzepten, Projekten oder Produkten;

5. zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;

6. durch das Praxissemester zur strukturellen, systematischen und wissenschaftsorientierten Verbindung von Praxiserfahrungen in den Hochschul- und Studienkontext;

7. zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Den vier Studienrichtungen entsprechend wird die Spezifizierung des Masters of Arts durch die Angabe der jeweiligen Studienrichtung auf dem Zeugnis und im Diploma Supplement angegeben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist im Regelfall der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit mindestens dem Abschluss Bachelor (180 ECTS) in einer gestalterischen Richtung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der in Absatz 1 genannten Voraussetzung ein gesondertes studienangabezogenes Feststellungsverfahren zu absolvieren (siehe die Ordnung zur Regelung des Feststellungsverfahrens für die Masterstudiengänge Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld).

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Erreichen einer Gesamtnote von 2,0 deren Berechnung sich anteilig aus der Bachelornote (51 %) und der im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erreichten Note (49 %) ergibt.

(4) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im viersemestrigen Vollzeitstudiengang kann jeweils im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Um den Studierenden den Zugang zum Lehrangebot zu erleichtern, werden zu Beginn des ersten Semesters Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

(3) Das Studium umfasst vier Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Es gliedert sich in:

1. ein zweisemestriges Fachstudium;
2. ein einsemestriges Praxissemester;
3. eine einsemestrige Masterarbeit.

(4) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der Arbeitsaufwand für ein Modul wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credit Points umfassen sowohl den unmittelbaren Lehrbetrieb als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Credit Points gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credit Points vergeben und den Modulen zugeordnet. Die spezifischen Prüfungsanforderungen, die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sind als Anlage zu dieser Prüfungsordnung verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.

(5) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Credit Points. Davon entfallen auf den schriftlichen Teil der Masterarbeit, auf die Werkschau und das Kolloquium zur Präsentation und Verteidigung der gestalterischen und der wissenschaftlichen Ergebnisse des Masterprojektes insgesamt 30 Credit Points.

§ 5 Auslandssemester

(1) Im Masterstudiengang Gestaltung kann den Studierenden im dritten Fachsemester die Möglichkeit gegeben werden, das Internationalisierungsmodul an ausländischen Hochschulen durchzuführen und dort ihre gestaltungspraktischen und -theoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erweitern und ihre Sprachkenntnisse zu vertiefen.

(2) Die im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Leistungen müssen den für das dritte Semester vorgesehenen Inhalten entsprechen oder zumindest gleichwertig sein.

§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen

(1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit (§§ 17 ff.), deren Bearbeitungsdauer vier Monate umfasst, und einer Werkschau mit Kolloquium (§ 21), die sich an die Masterarbeit anschließt. Die Werkschau mit Kolloquium, die der Präsentation und der Verteidigung der gestalterischen und der wissenschaftlichen Ergebnisse des Masterprojektes dient, soll innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

(3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Absatz 5 Satz 2 HG berücksichtigen (§ 64 Absatz 2 HG).

§ 7 Studiengangsleitung, Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss, Studienbeirat

(1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (§ 27 HG). Sie oder er bestellt für den Masterstudiengang eine Studiengangsleiterin bzw. einen Studiengangsleiter.

(2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind entweder durch die Dekanin oder den Dekan oder durch einen Prüfungsausschuss wahrzunehmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und der Prüfungsausschuss fungieren entsprechend ihrer Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,

2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterschaft,
3. einer oder einem Studierenden.

Im Übrigen gilt § 9 MA-RPO.

(5) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin bzw. der Dekan vom Studienbeirat des Fachbereiches beraten. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs (§ 11 FBO).

§ 8 Prüfende

Der Prüfling kann zwei Prüferinnen und Prüfer für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen, von denen eine bzw. einer aus dem Lehrgebiet Theorie der Gestaltung stammen muss. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 11 MA-RPO.

Im Übrigen sind alle Pflichtmodule in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und anerkannt werden.

II. Modulprüfungen

§ 10 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Die Prüfungsform ist abhängig von den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Module. Eine Modulprüfung kann aus folgenden Prüfungsformen bestehen:

1. einer gestalterischen Prüfung (§ 12 SPO);
2. einer mündlichen Prüfung (§ 13 SPO);
3. einem Referat (§ 14 SPO);
4. einer schriftlichen Hausarbeit (§ 15 SPO).

(2) Eine oder mehrere Prüfungsformen aus Abs. 1 können Bestandteile einer Modulprüfung sein. Alle Prüfungsformen können in einer Mischung aus gestaltungspraktischen und -theoretischen Anteilen bestehen. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 11 Durchführung von Modulprüfungen

Für jede Modulprüfung ist ein Prüfungstermin am Ende des Semesters, in dem das Modul angeboten wird, und zu Beginn des folgenden Semesters durch den Prüfungsausschuss anzusetzen.

§ 12 Gestalterische Prüfungen

- (1) Gestalterische Prüfungen sehen eine Zusammenstellung und Präsentation der im Rahmen eines Projektes erreichten gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse vor. Gegenstand der Prüfung sind die Konzeption, Ausführung und Ausstellung (z. B. Bilderserie, Publikation, Installation, Kollektion) sowie die mündliche Präsentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Dokumentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse zur Prüfung einzureichen.
- (2) Gestalterische Prüfungen werden in der Regel in Gegenwart von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Einzelnoten geschieht nach vorheriger Beratung/Anhörung der an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die oder der sachkundigen Beisitzenden durch die prüfende Person.
- (3) Die Dauer der gestalterischen Prüfung als Präsentation beträgt für jeden Studierenden wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die gestalterische Prüfung bekanntzugeben. Datenschutzbestimmungen sind bei der Notenbekanntgabe zu beachten.

§ 13 Mündliche Prüfungen

1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Einzelnoten geschieht nach vorheriger Beratung/Anhörung der an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die oder der sachkundigen Beisitzenden durch die prüfende Person.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 14 Referate

(1) Mit der Erstellung und Präsentation eines Referates sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls in einer begrenzten Zeit eigenständig zu bearbeiten und vorzutragen. Das Referat ist ggf. durch ein Thesenpapier zu ergänzen.

(2) Das Referat kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Fall einer Gruppenleistung ist der Anteil jedes Studierenden transparent zu machen.

(3) Der zeitliche Umfang der Präsentation des Referates soll für jeden Studierenden 15 bis 30 Minuten betragen.

(4) Der Präsentationstermin für das Referat und ggf. der Abgabetermin für das Thesenpapier sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- und Aufgabenstellung an die Studierenden von den Lehrenden festzulegen. Verlängerungen werden beim Vorliegen triftiger Gründe durch die prüfende Person genehmigt.

(5) Referate werden in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten und entsprechend durch einen Prüfenden abgenommen und bewertet.

(6) Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Aspekte sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 15 Schriftliche Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder in Verbindung mit einer Projektarbeit begleitend zu dieser erstellt werden.

(2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der schriftlichen Hausarbeit entscheidet der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb einer von dem Lehrenden festzulegenden Frist bei dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekanntzumachen und dem Prüfungsamt in der Regel nach der Terminfestsetzung bekanntzugeben.

III. Studium

§ 16 Prüfungen

Prüfungen sind studienbegleitend zu absolvieren. Die zeitliche Lage der Prüfungen und die Anzahl der Credit Points sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Folgende Modulprüfungen sind in Übereinstimmung mit dem Studienverlaufsplan abzulegen:

Pflichtmodule Gestaltungspraxis:

- Projektentwicklung I;
- Projektentwicklung II;

Wahlpflichtmodule Gestaltungstheorie:

- Theorie der Gestaltung I;
- Theorie der Gestaltung II;

Wahlpflichtmodule Mastererweiterung:

- Mastererweiterung: gestaltungspraktische Seminare, technische Lehr- und Lerngebiete (aus dem 3. BA-Level);
- Praxis: Mitarbeit an Workshops, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen etc.

Praktikums- oder Internationalisierungsmodul

Abschlussprüfung (Masterarbeit):

- Master (Thesis),
- Master (Werkschau und Kolloquium)

IV. Abschlussprüfung: Master – Masterarbeit, Werkschau und Kolloquium

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit, die innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden muss, soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach gestaltungspraktischen und wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Die Masterarbeit besteht aus einem gestaltungspraktischen Teil und einem schriftlich-theoretischen Teil. Der gestaltungspraktische Teil wird in der Werkschau zur Präsentation gebracht und

in einem Kolloquium verteidigt. Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann sich wie folgt zusammensetzen:

(a) Aus einer Dokumentation des gestaltungspraktischen Teiles der Masterprüfung und einer damit in Zusammenhang stehende wissenschaftliche Abhandlung. Während die Dokumentation die Problemstellung, Entwicklung und Lösung des Gestaltungsprojektes der Masterprüfung darstellt, sieht die wissenschaftliche Abhandlung eine Reflexion der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse auf gestaltungstheoretischem Hintergrund vor. Eine solche schriftliche Arbeit hat einen Umfang von mindestens 40 und maximal 60 Textseiten.

(b) Aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, die mit dem prüfungsrelevanten Gestaltungsprojekt jedoch inhaltlich und methodisch verknüpft ist. Der Umfang entspricht dem in Ziffer 1a Genannten.

(c) Der gestaltungspraktische Teil verkleinert sich zu Gunsten eines vergrößerten schriftlichen Teils von 80 bis 100 Seiten. Der schriftliche Teil besteht dann aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Vermittlung von Gestaltung (bspw. auf der kuratorischen Praxis, der Designdidaktik o.Ä.) liegt. Ein solcher Schwerpunkt in der Theorie ist um eine gestalterische und konzeptuelle Konkretisierung in modellhafter Form zu ergänzen und zusammen mit der Theoriearbeit in dem Kolloquium zu verteidigen.

Eine dieser Formen ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern zu wählen.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Absatz 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann und dies vorher angezeigt wird.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen gemäß Studienplan am Ende des 3. Fachsemesters bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit einer Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche gestaltungstheoretische Professorin bzw. welcher Professor und welche gestaltungspraktische Professorin bzw. welcher Professor zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 19 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Bestätigung des Themas der Masterarbeit erfolgt bereits mit der Aufnahme der Studierenden in den Masterstudiengang, wenn die Projektskizze, mit der das Thema beschrieben wird, zur Feststellung der Eignung und ggf. im darauf folgenden Fachgespräch akzeptiert wird (siehe Ordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für den viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung). Sofern inhaltliche oder methodische Gründe eine Neuformulierung des Themas im Rahmen der Module Projektentwicklung I und II notwendig machen, bildet diese die Grundlage für die Abschlussprüfung. Die Festlegung des konkreten viermonatigen Bearbeitungszeitraums der Masterarbeit erfolgt zu Beginn des letzten Masterstudiensemesters durch den Prüfungsausschuss.

(2) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die finale Masterarbeit im letzten Studiensemester abgeschlossen werden kann.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausführung (zweimal analog, einmal digital) beim Prüfungsamt einzureichen. Der Text im unter § 22 Absatz 1 genannten Umfang ist in deutscher oder – nach Absprache mit der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten – in englischer Sprache zu verfassen.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit (Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit (Thesis) ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine aus dem gestaltungstheoretischen, die andere aus dem gestaltungspraktischen Lehrbereich kommen muss (siehe § 8).

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Masterarbeit (Thesis) werden 15 Credit Points vergeben.

§ 21 Master: Werkschau und Kolloquium

(1) Die Werkschau und das in ihrem Kontext stattfindende Kolloquium dienen der Präsentation und der Verteidigung der gestalterischen und der wissenschaftlichen Ergebnisse des Masterprojektes. Beides dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die fachlichen Grundlagen, fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge dieser Ergebnisse angemessen darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und die Theorie der Gestaltung erläutern zu können. Werkschau und Kolloquium ergänzen die schriftliche Masterarbeit und sind selbstständig zu bewerten.

(2) Die Zulassung zur Werkschau mit Kolloquium erfolgt nur, wenn

(a) die in § 18 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,

(b) alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind,

(c) Die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zur Werkschau mit Kolloquium kann auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Werkschau und Kolloquium werden zu gleichen Teilen als gestalterische Prüfung (§ 12) und mündliche Prüfung (§ 13) innerhalb von einem Monat nach Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit durchgeführt. Im Falle der Verhinderung des Prüflings ist unverzüglich ein begründeter schriftlicher Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen, das über eine Fristverlängerung entscheidet.

(4) Werkschau und Kolloquium werden von den das Masterprojekt in Praxis und Theorie betreuenden Prüfern abgenommen und bewertet.

(5) Die Prüfung von Werkschau und Kolloquium dauert mindestens 30, maximal 45 Minuten. Für ihre Durchführung finden im Übrigen die für die gestalterischen und mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(6) Personen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Masterprojekt stehen (z.B. als externer Mitbetreuer), können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Werkschau mit Kolloquium auf Antrag zugelassen werden.

(7) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Werkschau mit Kolloquium werden 15 Credit Points, für die gesamte Masterarbeit mit Werkschau und Kolloquium insgesamt 30 Credit Points vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 22 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die schriftliche Masterarbeit sowie die Werkschau mit Kolloquium bestanden und 120 Credit Points erreicht sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet worden ist oder als mit der Note 5,0 bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 23 Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.

Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese SPO wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld vom 06.02.2019.

Bielefeld, den 02. Oktober 2019

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

VII. Anhang

Anlage 1:

Studienverlaufsplan des viersemestrigen Masterstudiengangs Gestaltung

4	Master: Thesis (15 CP)			30 CP
	Masterarbeit 2 SWS Master: Kolloquium und Werkschau (15 CP) Recherche, Analyse, Konzeption, Projektentwicklung, Produktion, Dokumentation			
3	Praktikums- oder Internationalisierungsmodul je nach Studienrichtung als Praktikum, Assistenz (Agentur, Redaktion, Studio, Museum, Galerie o.ä.) oder als Projekt im Ausland 2 SWS/30 CP/WP			30 CP
2	Projektentwicklung II in Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien, Kommunikationsdesign, Mode bzw. Interdisziplinäre Gestaltung 4 SWS/15 CP/P	Theorie der Gestaltung II zwei Module aus den Modulen Bildwissenschaften II, Zeichentheorie II, Kulturtheorie II, Medientheorie II, Präsentationstechnik und Rhetorik II, Kultur- und Projektmanagement II 2 WP à 3 SWS à 5 CP = 10 CP	Praxis Projektmitarbeit, etwa an Workshops, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, Publikationen etc., die auch aus mehreren Teilen bestehen können und zusammen 3 SWS ergeben 3 SWS/5 CP/WP	30 CP
Prüfungskolloquium in Gestaltungstheorie und -praxis				
1	Projektentwicklung I in Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien, Kommunikationsdesign, Mode bzw. Interdisziplinäre Gestaltung 4 SWS/15 CP/P	Theorie der Gestaltung I zwei Module aus den Modulen Bildwissenschaften I, Zeichentheorie I, Kulturtheorie I, Medientheorie I, Präsentationstechnik und Rhetorik I, Kultur- und Projektmanagement I 2 WP à 3 SWS à 5 CP = 10 CP	Mastererweiterung ein Wahlpflichtmodul aus dem 3. BA-Level in Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien, Kommunikationsdesign bzw. Mode (siehe Wahlkatalog nächste Seite) 3 SWS/5 CP/WP	30 CP

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; MP = Modulprüfungen

Wahlkatalog

der wählbaren Wahlpflichtmodule aus 3. Level BGS 19

Prüfungsnummer	Modultitel
1314	Grundlagen der audiovisuellen Medientechnik 3D/CGI (Level 2)
1315	Immersion und Echtzeit (Level 2)
1325	Analoge und digitale Bildmedientechnik II (Level 2)
1336	Creative Coding (Level 2)
1337	Print-Technik und Print-Publishing II (Level 2)
1338	Crossmedia Publishing II (Level 2)
1345	Drapiertechnik (Level 2)
1349	Textile Printtechnik II (Level 2)
1350	CAD Schnittgestaltung II (Level 2)
1351	Modetechnik Vertiefung II (Level 2)
1505	Motiondesign III (Level 3)
1609	Dokumentarfotografie III (Level 3)
1610	Fotografie und Bildmedien III (Level 3)
1611	Fotografie und Bildfindung III (Level 3)
1612	Künstlerische Fotografie III (Level 3)
1709	Typografie und Layout III (Level 3)
1710	Corporate Design III (Level 3)
1711	Interaction Design III (Level 3)
1712	Zeichnung und Illustration III (Level 3)

1809	Modegrafik III (Level 3)
1810	Modellgestaltung III (Level 3)
1811	Kollektionsgestaltung III (Level 3)
1812	Modedesign III (Level 3)
1930	Rauminszenierung & Video III (Level 3)
1931	Raum, Plastik und Objekt III (Level 3)

Anlage 2: Modulhandbuch des viersemestrigen Masterstudiengangs Gestaltung

Projektentwicklung I								Kürzel PE I
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	450 h	15	1. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Wintersemester	1 Semester	Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen		geplante Gruppengröße	Sprache	
	Sem. Unterricht	4 SWS / 60 h	390 h	Gruppenarbeit		15	Deutsch	
2	Kompetenzen Die Studierenden erwerben die instrumentalen Kompetenzen, das Thema ihres Masterprojektes auf eine konkrete gestaltungspraktische, ästhetische und wissenschaftsorientierte Fragestellung zu entwickeln.							
3	Inhalte Das Modul <i>Projektentwicklung I</i> dient der gestalterischen Entwicklung und Vertiefung des eingereichten Masterprojektes sowie der damit verbundenen diskursiven Auseinandersetzung. Zur Findung der betreuenden Dozentinnen und Dozenten (eine gestaltungspraktische und eine gestaltungstheoretische Kompetenz) beginnt das Modul mit Matching Weeks (jeweils donnerstags und freitags) zu Beginn der Vorlesungszeit, in denen die Studierenden wenigstens vier Lehrenden (abzuzeichnender „Laufzettel“) ihr Masterprojekt vorstellen und dieses im weiteren Semesterverlauf bei einem festzulegenden Lehrenden weiterentwickeln. Am Ende des Semesters findet ein MA-Prüfungskolloquium in Theorie und Praxis statt. Die Studierenden erlernen und trainieren die Formulierung, Strukturierung und Präsentation der dem Masterprojekt zugrunde liegenden Themen- und Fragestellungen. Der Gegenstand des Masterprojektes sowie erste gestaltungspraktische und theoretische Ergebnisse werden diskutiert. Über diesen Austausch gewinnen die Studierenden zugleich Maßstäbe für die Beurteilung qualitativ hochwertiger Gestaltung in Praxis und Theorie. Der Modulinhalt entwickelt sich aus den Themen der Masterprojekte und der damit verbundenen jeweiligen Konkretisierung des Forschungs- und Gestaltungsthemas. Darüber hinaus legen die verantwortlichen Gestaltungslehrenden innerhalb ihrer jeweiligen Studienrichtung fest, welche Veranstaltungen im Rahmen des Moduls stattfinden und besucht werden müssen.							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung hochschulöffentliches gestaltungspraktisches und gestaltungstheoretisches Prüfungskolloquium							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Modulbeauftragte Für die Studienrichtung Digital Media and Experiment: Prof. Florian Kühnle, Prof. Claudia Rohrmoser Für die Studienrichtung Fotografie und Bildmedien: Prof. Roman Bezjak, Prof. Emanuel Raab Für die Studienrichtung Kommunikationsdesign: Prof. Dirk Fütterer, Prof. Nils Hoff, Prof. Robert Paulmann , Prof. Patricia Stolz Für die Studienrichtung Mode: Prof. Willemina Hoenderken, Prof. Meiken Rau, Prof. Philipp Rupp Für studienrichtungsunabhängige Gestaltung: Prof. Suse Wiegand, Prof. Anja Wiese							

Theorie der Gestaltung I								Kürzel TdG I
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	300 h	2 x 5	1. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Wintersemester	1 Semester	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen	geplante Gruppengröße	Sprache		
	Sem. Unterricht	6 SWS / 90 h	210 h	Gruppenarbeit	35	Deutsch		
2	Kompetenzen Die Studierenden wenden die Begriffe, Methoden und Theorien der Bildwissenschaft, der Zeichen-, Kunst-, Kultur- und Medientheorie auf ihr gestaltungspraktisches wie -theoretisches Masterprojekt an und können sie für die Analyse und Interpretation kultur- und geisteswissenschaftlicher Texte einsetzen und schöpfen aus ihnen die wissenschaftliche Argumentation für ihr Masterprojekt.							
3	Inhalte Das Modul <i>Theorie der Gestaltung I</i> beginnt mit Matching Weeks (jeweils donnerstags und freitags) zu Beginn der Vorlesungszeit, in denen die Studierenden wenigstens vier Lehrenden (abzuzzeichnender „Laufzettel“) ihr Masterprojekt vorstellen und dieses im weiteren Semesterverlauf bei einem festzulegenden Lehrenden weiterentwickeln. Am Ende des Semesters findet ein MA-Prüfungskolloquium in Theorie und Praxis statt. Im Modul <i>Theorie der Gestaltung I</i> wählen die Studierenden zwei theoretische Schwerpunkte aus den gestaltungstheoretischen Wissenschaftsangeboten.							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungstheoretische Prüfung (Präsentation, Hausarbeit)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika							

Mastererweiterung								Kürzel MEW
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	150 h	5	1. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Win- tersemester	1 Semester	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehr- und Lernfor- men	geplante Gruppen- größe	Sprache		
	Sem. Unterricht	3 SWS / 45 h	105 h	Gruppen-, Projekt- arbeit	15	Deutsch		
2	Kompetenzen In Ergänzung zu ihrem Masterprojekt gewinnen die Studierenden weiterführende und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen in gestaltungspraktischen Seminaren und technischen Lerngebieten aus dem 3. Level des BA-Studiengangs.							
3	Inhalte Jeweils bezogen auf den gestaltungspraktischen oder gestaltungstheoretischen Kontext des Masterprojekts können die Studierenden in gestaltungspraktischen und technischen Seminaren aus dem 3. BA-Level ihnen fehlende Kenntnisse und Kompetenzen vertiefen oder ergänzen (siehe BA-Modulhandbuch).							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungspraktische Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Modulbeauftragte Studiengangsleiter (Prof. Dr. Andreas Beaugrand), Studienrichtungskoordinatoren							

Projektentwicklung II								Kürzel PE II
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	450 h	15	2. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Wintersemester	1 Semester	Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen	geplante Gruppengröße	Sprache		
	Sem. Unterricht	4 SWS / 60 h	390 h	Gruppenarbeit	15	Deutsch		
2	Kompetenzen Die Studierenden erweitern ihre Kompetenzen und intensivieren das Thema ihres Masterprojektes im Hinblick auf ihre konkrete gestaltungspraktische, ästhetische und wissenschaftsorientierte Fragestellung.							
3	Inhalte Das Modul <i>Projektentwicklung II</i> dient studienrichtungsbezogen der gestalterischen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Masterprojektes bei den die Masterarbeit betreuenden Dozentinnen und Dozenten (eine gestaltungspraktische und eine gestaltungstheoretische Kompetenz). Darüber hinaus legen die verantwortlichen Gestaltungslehrenden innerhalb ihrer jeweiligen Studienrichtung fest, welche Veranstaltungen im Rahmen des Moduls stattfinden und besucht werden müssen. Am Ende des Semesters findet der Übergang zum dritten Mastersemester und der finalen Ausarbeitung von Masterarbeit und Werkschau statt.							
4	Teilnahmevoraussetzungen bestandenes Modul <i>Projektentwicklung I</i>							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungspraktische und gestaltungstheoretische Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Modulbeauftragte Für die Studienrichtung Digital Media and Experiment: Prof. Florian Kühnle, Prof. Claudia Rohrmoser Für die Studienrichtung Fotografie und Bildmedien: Prof. Roman Bezjak, Prof. Emanuel Raab Für die Studienrichtung Kommunikationsdesign: Prof. Dirk Fütterer, Prof. Nils Hoff, Prof. Robert Paulmann , Prof. Patricia Stolz Für die Studienrichtung Mode: Prof. Willemina Hoenderken, Prof. Meiken Rau, Prof. Philipp Rupp Für studienrichtungsunabhängige Gestaltung: Prof. Suse Wiegand, Prof. Anja Wiese							

Theorie der Gestaltung II								Kürzel TdG II
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	300 h	2 x 5	2. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Wintersemester	1 Semester	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen		geplante Gruppengröße	Sprache	
	Sem. Unterricht	6 SWS / 90 h	210 h	Gruppenarbeit		35	Deutsch	
2	Kompetenzen Die Studierenden wenden die Begriffe, Methoden und Theorien der Bildwissenschaft, der Zeichen-, Kunst-, Kultur- und Medientheorie auf ihr gestaltungspraktisches wie –theoretisches Masterprojekt an und können sie für die Analyse und Interpretation kultur- und geisteswissenschaftlicher Texte einsetzen und schöpfen aus ihnen die wissenschaftliche Argumentation für ihr Masterprojekt.							
3	Inhalte Im Modul <i>Theorie der Gestaltung II</i> wählen die Studierenden zwei weitere theoretische Schwerpunkte aus den gestaltungstheoretischen Wissenschaftsangeboten und vertiefen ihr theoretisches Wissen in Relation zur Weiterentwicklung ihres Masterprojekts. Am Ende des Semesters findet ein hochschulöffentliches MA-Prüfungskolloquium in Theorie und Praxis statt.							
4	Teilnahmevoraussetzungen bestandenes Modul <i>Theorie der Gestaltung I</i>							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungstheoretische Prüfung (Präsentation, Hausarbeit)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika							

Praxis								Kürzel PR
Nr.	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	150 h	5	2. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Wintersemester	1 Semester	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen		geplante Gruppengröße	Sprache	
	Sem. Unterricht	3 SWS / 45 h	105 h	Gruppen-, Projektarbeit		15	Deutsch	
2	Kompetenzen In Ergänzung zu ihrem Masterprojekt gewinnen die Studierenden weiterführende und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen in vom Fachbereich veranstalteten Workshops, Tagungen, Kongressen, Werk- und Modeschauen, Kuratieren von Ausstellungen, Editieren von und Mitarbeit bei Publikationen etc.							
3	Inhalte Jeweils bezogen auf den gestaltungspraktischen oder gestaltungstheoretischen Kontext des Masterprojekts können die Studierenden in der Organisation, Bewerbung, Durchführung und Evaluation von wissenschaftlichen Workshops und Tagungen, Kongressen wie Konferenzen, der Moden- und Werkschauen sowie Ausstellungen und Publikationen des Fachbereichs Gestaltung, in kooperierenden Kulturinstituten und dem Haus der Wissenschaft in Bielefelds Stadtmitte organisatorische und berufsqualifizierende Erfahrungen sammeln.							
4	Teilnahmevoraussetzungen bestandenes Mastererweiterungsmodul							
5	Prüfungsgestaltung Präsentation eines Projektberichts							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Modulbeauftragte Studiengangsleiter (Prof. Dr. Andreas Beaugrand), Studienrichtungskordinator							

Praktikums- oder Internationalisierungsmodul je nach Studienrichtung als mindestens viermonatiges Praktikum, Assistenz (Agentur, Redaktion, Studio, Museum, Galerie o.ä.) oder als mindestens dreimonatiges Projekt im Ausland								Kürzel PI
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	900 h	30	3. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Win- tersemester	1 Semester	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehr- und Lernfor- men	geplante Gruppen- größe	Sprache		
	Praxis	2 SWS / 30 h	870 h	Selbststudium	Entfällt	Deutsch u.a.		
2	Kompetenzen Im mindestens vier Monate dauernden Praktikum (Praktikumsmodul) oder mindestens dreimonatigen Aufenthalt im Ausland (Internationalisierungsmodul) erwerben die Masterstudierenden wesentliche Kompetenzen für ihre spätere Berufstätigkeit, die sie in Relation zum Thema ihres Masterprojektes validieren und im Hinblick auf ihre gestaltungspraktische, ästhetische und wissenschaftsorientierte Fragestellung spezifizieren.							
3	Inhalte Die in den ersten beiden Fachsemestern gewonnenen Kenntnisse werden in der Berufspraxis angewendet, evaluiert und ggf. durch im Praktikum bzw. während des Auslandsaufenthaltes gestellte Anforderungen ergänzt. Fachliche und überfachliche Kompetenzen werden – durchaus auch bezogen auf das Masterprojekt – intensiv erweitert: Konzeptionelle und strategische Entscheidungen und Umsetzungen, Umgang mit Auftraggebern, Auftragsabwicklung, Rechnungsstellung und Kalkulation, technische Skills. Intensive Kontakte zur Berufspraxis entstehen und geben Orientierung für das weitere Studium sowie den späteren Berufseinstieg. Das Modul kann auch durch ein selbstgewähltes und selbstorganisiertes Praxisprojekt im Ausland von mindestens drei Monaten, etwa in Form einer Langzeitdokumentation, einer Studienreise oder Ähnlichem abgeleistet werden. Der Inhalt des Praktikums- oder Internationalisierungsmoduls ist je nach Studienrichtung und Praktikumsgeber spezifisch. Es ist darauf zu achten, dass die genannten Lernziele nach Möglichkeit vollständig abgebildet werden. Nach Studienrichtung organisiert, findet zu Beginn und Ende des Semesters eine Veranstaltung statt, in der Ziele und Verlauf des Praktikum bzw. des Auslandsaufenthaltes mit den verantwortlichen Lehrenden besprochen werden. Abweichend vom Regelfall kann das Praktikum auch am Fachbereich Gestaltung absolviert werden, sofern persönliche Gründe der Studierenden oder beruflichfachliche Gründe dafürsprechen. Am Ende des Semesters ist ein mindestens 30 Seiten umfassender Bericht vorzulegen, der Inhalte und Lernergebnisse des Praktikums bzw. des Auslandsaufenthaltes beschreibt. Darüber hinaus finden Einzelpräsentationen im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung statt. Die Studierenden im Praktikums- oder Internationalisierungsmodul werden jeweils durch einen Lehrenden betreut.							
4	Teilnahmevoraussetzungen bestandenes 1. und 2. Fachsemester, 60 CP							
5	Prüfungsgestaltung Kombinationsprüfung, bestehend aus einer schriftlichen Dokumentation und einem Prüfungskolloquium							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Modulbeauftragte Für die Studienrichtung Digital Media and Experiment: Prof. Florian Kühnle, Prof. Claudia Rohrmoser Für die Studienrichtung Fotografie und Bildmedien: Prof. Roman Bezjak, Prof. Emanuel Raab Für die Studienrichtung Kommunikationsdesign: Prof. Dirk Fütterer, Prof. Nils Hoff, Prof. Robert Paulmann , Prof. Patricia Stolz Für die Studienrichtung Mode: Prof. Willemina Hoenderken, Prof. Meiken Rau, Prof. Philipp Rupp Für die studienrichtungsübergreifende Gestaltung: Prof. Suse Wiegand, Prof. Anja Wiese							

Master (Thesis)								Kürzel MA
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	450 h	15	4. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Winterse- mester	1 Semes- ter	Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen	geplante Gruppengröße	Sprache		
	Sem. Unterricht	2 SWS / 30 h	420 h	Einzelarbeit	Entfällt	Deutsch		
2	Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen können innerhalb einer vorgegebenen Frist und im Rahmen ihres Masterprojektes und zusammen mit der Konzeptionierung von Werkschau und Kolloquium eine gestaltungstheoretische Aufgaben- und Themenstellung bearbeiten. Sie sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft der Studienrichtungen des Masterstudiengangs Gestaltung selbstständig einen Forschungsgegenstand auszuwählen, einzugrenzen und dessen wissenschaftliche und gestalterische Relevanz für eine akademische berufliche Tätigkeit im kulturhistorischen und gestalterischen Kontext zu begründen. Sie können zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie begründet geeignete wissenschaftliche und gestalterische Methoden, Techniken und Verfahren auswählen und adäquat anwenden. Sie sind in der Lage, selbstständige Analysen durchzuführen und wissenschaftlich fundierte Konzepte zu entwickeln, und fähig, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen sowie formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten.							
3	Inhalte Zu den Inhalten gehören: Selbstständige Formulierung von Forschungsfragen, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, Anwendung von Forschungsmethoden, Techniken und Verfahren der jeweils zugrunde liegenden Fachdisziplinen, Entwicklung von Forschungsdesigns zur analytischen und konzeptionellen wissenschaftlichen Arbeit, Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Konzepten, Methoden innovativer Gestaltung der Masterarbeit.							
4	Teilnahmevoraussetzungen 90 Credit Points aus den ersten drei Mastersemestern							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungspraktische und gestaltungstheoretische Prüfung (Masterarbeit)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika							

Master: Werkschau und Kolloquium								Kürzel WK
Nr.	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	450 h	15	4. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Wintersemester	1 Semester	Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen		geplante Gruppengröße	Sprache	
	Sem. Unterricht	2 SWS / 30 h	420 h	Einzelarbeit		Entfällt	Deutsch	
2	Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen können im Rahmen ihres Masterprojektes eine gestaltungspraktische Arbeit konzipieren und umsetzen und sie im Rahmen einer abschließenden Ausstellung präsentieren und verteidigen. Sie sind in der Lage, die künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Ergebnisse ihres Masterprojektes aus verschiedenen Perspektiven visuell anspruchsvoll zu präsentieren und kritisch zu diskutieren, deren Stellenwert sowohl für das jeweilige Fachgebiet als auch im interdisziplinären Kontext zu reflektieren und daraus Konsequenzen für eine akademische berufliche Tätigkeit im Gestaltungs- und Kulturbereich abzuleiten. Die Absolventinnen und Absolventen können die zentrale Intention, die Methodik und die Ausführung ihres Masterprojektes konzeptuell begründen und gegenüber Fachkolleginnen und Fachkollegen sowie Laien vertreten. Die Betreuung der dem bestandenen Kolloquium am Wochenende folgenden Werkschau (Freitag ab 18 Uhr, Samstag 11–18 Uhr, Sonntag 11–17 Uhr) ist verpflichtender Bestandteil dieses Moduls.							
3	Inhalte Visuell, strukturell und inhaltlich anspruchsvolle Präsentation eigener gestaltungspraktischer und gestaltungstheoretischer Arbeiten sowie rhetorisch überzeugender Vortrag der Forschungsergebnisse.							
4	Teilnahmevoraussetzungen 90 Credit Points aus den ersten drei Mastersemestern							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungspraktische und gestaltungstheoretische Prüfung (Ausstellung, Masterarbeit)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Modulbeauftragte Studiengangsleiter (Prof. Dr. Andreas Beaugrand), Dekan (Prof. Roman Bezjak)							

Gestaltungstheoretische Wissenschaftsangebote für die Module
Theorie der Gestaltung I und II

Bildwissenschaften								Kürzel BW
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	150 h	5	1. oder 2. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Win- tersemester	1 Semes- ter	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehr- und Lernfor- men	geplante Gruppen- größe	Sprache		
	Sem. Unterricht	3 SWS / 45 h	105 h	Gruppenarbeit	15	Deutsch		
2	Kompetenzen Die Studierenden können Begriffe, Methoden und Theorien der Bild- und Sprachwissenschaft erläutern und sowohl für die Bildanalyse und Textinterpretation wie auch für die eigene gestalterische Praxis einsetzen.							
3	Inhalte Die Bildwissenschaft vermittelt Erkenntnisse über das Bild in seinen verschiedenen Erscheinungsformen wie Fresko, Malerei, Grafik, Druckgrafik, Fotografie, Film, digitales Bild in Religion, Kunst, Politik und Werbung. Neben den zentralen methodischen Ansätzen der Bildwissenschaft, d.h. Ikonologie, Ikonografie, Bildsemiotik, Rezeptionsästhetik, Bildakttheorie und Bildanthropologie, wird in die Theorie und Geschichte des Kulturmediums Bild eingeführt. Bildformen, -praktiken und -methoden werden an historischen und zeitgenössischen Beispielen untersucht und für die eigene Bildrezeption und -produktion erschlossen.							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungstheoretische Prüfung (Präsentation, Hausarbeit)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Verantwortliche Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika							

Zeichentheorie								Kürzel ZT
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	150 h	5	1. oder 2. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Win- tersemester	1 Semes- ter	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehr- und Lernfor- men	geplante Gruppen- größe	Sprache		
	Sem. Unterricht	3 SWS / 45 h	105 h	Gruppenarbeit	15	Deutsch		
2	Kompetenzen Die Studierenden erwerben forschungsorientiertes Wissen über die Kommunikations-, Reprä- sentations- und Speicherfunktion von visuellen, sprachlichen, schriftlichen und digitalen Zei- chencodes und -systemen. Die Studierenden kennen wesentliche Aspekte der Sprachwissen- schaft und der Sprache als Kommunikationssystem. Durch die Auseinandersetzung mit der Ent- stehung, der Herkunft und der geschichtlichen Entwicklung von Sprache kennen sie die Grund- sätze der schriftlichen und mündlichen Kommunikation und sind in der Lage, das Erlernte auf gestaltungspraktische Themen anzuwenden.							
3	Inhalte Die aus der philosophischen Erkenntnistheorie, der Sprachphilosophie und der Sprachwissen- schaft hervorgegangene allgemeine Zeichen- oder Symboltheorie setzt sich mit Sprache, Schrift und Bild als eigenständigen visuellen Zeichen auseinander. Diskutiert werden zeichentheore- tisch relevante Ansätze aus der Sprachwissenschaft (Strukturalismus, Semiotik, Sprechaktthe- orie, Schriftbildlichkeit) und der Bildwissenschaft (Ikonologie, Ikonografie, Bildsemiotik) sowie die Eigenlogik von Bild, Sprache und Schrift bzw. Text an Beispielen aus der Bildenden Kunst und der medialen Kommunikation.							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungstheoretische Prüfung (Präsentation, Hausarbeit)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Verantwortliche Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika							

Kulturtheorie								Kürzel KT
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	150 h	5	1. oder 2. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Win- tersemester	1 Semes- ter	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art	Sem. Unterricht	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehr- und Lernfor- men		geplante Gruppen- größe	Sprache
	3 SWS / 45 h		105 h	Gruppenarbeit		15	Deutsch	
2	Kompetenzen Die Studierenden erlangen forschungsorientierte Kenntnisse über die verschiedenen historischen und gegenwärtigen Kulturtheorien. Sie verstehen die materielle und symbolische Kultur von der Mode über das Design und die Architektur bis hin zu den Medien und der Technik als etwas, das nicht nur aus Handlungen einer sozialen Gruppe hervorgeht, sondern diese gleichzeitig in ihrem Verhalten bestimmt und ihre kollektiven Vorstellungen prägt.							
3	Inhalte Die wissenschaftsgeschichtliche und methodische Vertiefung der wesentlichen Kulturtheorien aus Philosophie, Anthropologie, Soziologie und Ethnologie dient nicht nur der Einsicht in die historischen Entwicklungs- und Transformationsprozesse von Kultur, sondern zugleich der Erkenntnis ihrer gegenwärtigen Formen, wie sie sich auch in der Gestaltung und in den Künsten niederschlagen. Einzelne Gegenstandsfelder sind die medialen und materiellen Kulturtechniken, angefangen von Schrift, Zahl und Bild bis hin zum Design und zur Architektur, in ihrer Kultur setzenden und sie verändernden Dimension. Daneben wird ein Schwerpunkt auf der Geschichte sowie der Theorie des Körpers und seiner Bilder liegen; dies beinhaltet auch den Genderdiskurs. Mit dem Körper in Zusammenhang stehen ferner Fragen des Gedächtnisses und der Wahrnehmung, deren Modelle und mediale Formen sich ebenfalls mit den Kulturtechniken wandeln.							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungstheoretische Prüfung (Präsentation, Hausarbeit)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Verantwortliche Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika							

Medientheorie								Kürzel MT
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	150 h	5	1. oder 2. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Win- tersemester	1 Semes- ter	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen		geplante Gruppen- größe	Sprache
	Sem. Unterricht		3 SWS / 45 h	105 h	Gruppenarbeit		15	Deutsch
2	Kompetenzen Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen über die wichtigsten Medientheorien. Sie erhalten einen methodischen Überblick über die Geschichte der Medien, insbesondere über die der Fotografie und des Films. Daneben erwerben sie Kompetenzen in der Medienanalyse.							
3	Inhalte Den wichtigsten Medientheorien entsprechend, werden die verschiedenen Deutungen und Modelle von Medien als Wahrnehmungserweiterung, Organverlängerung, Vermittler von Kommunikation und Information sowie als den vermittelten Inhalt prägende Form vorgestellt und diskutiert. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf den visuellen bzw. audiovisuellen Medien Fotografie und Film, in deren Geschichte und Theorie eingeführt wird. Die Auseinandersetzung mit Stand- und Bewegtbild bis hin zur Computeranimation setzt Analysetechniken voraus, die anhand von Beispielen aus der Fotografie- und der Filmgeschichte eingeübt werden. Von Seiten der Grafik und des Kommunikationsdesigns aus werden Schrift und Bild als Medien der Informationsspeicherung, -übertragung und -verarbeitung untersucht.							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungstheoretische Prüfung (Präsentation, Hausarbeit)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Verantwortliche Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Dr. Kirsten Wagner , Prof. Dr. Anna Zika							

Präsentationstechnik und Rhetorik								Kürzel PR
Nr.	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	150 h	5	1. oder 2. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Wintersemester	1 Semester	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen		geplante Gruppengröße	Sprache	
	Sem. Unterricht	3 SWS / 45 h	105 h	Gruppenarbeit		15	Deutsch	
2	Kompetenzen Die Studierenden können zwischen verschiedenen Formen der Präsentationstechniken differenzieren. Sie präsentieren einzelne Sachverhalte in Wort und Bild, in wissenschaftlichem Text und medialer Repräsentation verständlich und anschaulich. Darüber hinaus können sie wesentliche zentrale Begriffe der Rhetorik erläutern und Texte auf rhetorische Stilmittel hin untersuchen.							
3	Inhalte Präsentationstechniken sind Grundlage der Darstellung sowohl von wissenschaftlichen Ergebnissen als auch von Firmen und Institutionen im Rahmen einer Corporate Identity bzw. eines Corporate Designs. Die zunehmend erforderliche Verknüpfung von stehenden und bewegten Bildern, von wissenschaftlichem Text, Sprache und Ton macht es zunehmend erforderlich, Strategien für synästhetische Präsentations- und Interaktionswirkungsweisen für analoges bzw. digitales Design zu entwickeln und umzusetzen. Auf dem Gebiet der Rhetorik wird in die wesentlichen rhetorischen Stilmittel eingeführt, die sowohl die mündliche bzw. schriftliche wie auch die visuelle Kommunikation bestimmen. Dabei werden zugleich Korrespondenzen zwischen den verschiedenen Kommunikationsformen methodisch herausgearbeitet und auf die erlernten Präsentationstechniken bezogen.							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungstheoretische Prüfung (Präsentation, Hausarbeit)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Verantwortlicher Prof. Dr. Andreas Beaugrand							

Kultur- und Projektmanagement								Kürzel KP
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	150 h	5	1. oder 2. Semester	halbjährlich	Sommer- oder Win- tersemester	1 Semes- ter	Wahlpflicht	MA
1	Lehrveranstal- tungsart	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehr- und Lernfor- men	geplante Gruppen- größe	Sprache		
	Sem. Unterricht	3 SWS / 45 h	105 h	Gruppenarbeit	15	Deutsch		
2	Kompetenzen Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Projektmanagements, einschließlich Projekt-, Zeit- und Ressourcenplanung. Sie verstehen es, Modelle des Projektmanagements auf den Kulturbereich zu beziehen, und werden darüber befähigt, Projekte oder Programme einer Kulturinstitution oder eines kulturell engagierten Unternehmens zu planen, zu realisieren und durch entsprechende Werbemaßnahmen zu begleiten.							
3	Inhalte Anhand von Fallstudien werden Konzepte von Projekten insbesondere im Bereich der Gestaltung und der internationalen Designkultur analysiert und auf die eigene Projektrealisierung hin untersucht. Darüber werden zugleich Grundlagen des Projektmanagements u.a. in Form von Phasenmodellen, Projektplanung, -organisation, -steuerung und -controlling vermittelt. Projektorientierte Verknüpfungen zwischen Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen erfahren hierbei besondere Berücksichtigung. Das auf dem Projektmanagement aufbauende Kulturmanagement vermittelt die Methoden empirischer Kulturforschung, Kulturmarktfor- schung und Kulturpolitik sowie die Entwicklung und Erprobung geeigneter Marketinginstru- mente für den Kulturbetrieb.							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung gestaltungstheoretische Prüfung (Präsentation, Hausarbeit)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung							
8	Verantwortlicher Prof. Dr. Andreas Beaugrand							

**Anlage 3.
Studienrichtungsbezogener Katalog der gestalterischen Lehr- und Lerngebiete**

**1.
Digital Media and Experiment**

Lehrgebiet	Lerninhalte und Qualifikationsziele	Lehrende bzw. Lehrender
Motion Design	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Motion Design</i> umfasst den Bereich der zeitbasierten Medien in seinen aktuellen und entstehenden Genres, Formaten und Anwendungen. Die künstlerisch forschende Auseinandersetzung mit dem zeitgenössischen Bewegtbild konzentriert sich auf innovative Formate an der Schnittstelle zwischen digitalen Medien und bildender Kunst. Der inhaltliche Fokus liegt auf der bildkompositorischen, dramaturgischen und technischen Konzeption und Ausgestaltung von audiovisuellen Werken. Die Studierenden sind vertraut mit traditionellen, experimentellen und disziplinübergreifenden Methoden im Umgang mit Film und Animation, wie beispielsweise dem Hybridfilm als Synthese aus verschiedenen Ästhetiken, den räumlich erweiterten Formaten des New Expanded Cinema (mediale Rauminstallationen, 360°-Videos, Audiovisuelle Live Performances, Projektionskunst und Projection Mapping), der medialen Szenografie für Bühnen-, Events- und Markenwelten sowie der visuellen Gestaltung und neuen Narrationsstrategien für immersive mediale Environments (AR, VR).	Prof. Claudia Rohmoser
Interactive Environment	Inhalte des Lehr- und Lerngebiets <i>Interactive Environment</i> sind das Konzipieren medialer Rauminszenierungen, das Entwickeln von Prototypen und Visualisieren von Entwürfen, das generative Gestalten mit Computercode und Algorithmen, das Programmieren mit visuellen Programmierumgebungen, der Einsatz von multimodalen Interaktionsmöglichkeiten, die Konzeptentwicklung hin auf gegebene Themen oder Briefings, Strategien der medialen Kommunikation im Raum, die Ideenentwicklung und Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams, die technische und zeitliche Vorausplanung von gestalterischen Projekten, sowie das Präsentieren und Kommunizieren von Ideen und Ergebnissen. Zeitgenössische Entwicklungen in Medienkunst, Design und Medientechnologien werden mit kritischem Bewusstsein untersucht und weiterentwickelt.	Prof. Florian Kühnle

**2.
Fotografie und Bildmedien**

<p>Dokumentar- fotografie</p>	<p>Das gestaltungspraktische Lehrgebiet Dokumentarfotografie ist eng an die Wirklichkeitsbeschreibung gebunden. Es erforscht die Lebensbedingungen von Gesellschaften in anthropologischer, topografischer, historischer und kultureller Hinsicht. Der Nimbus der Objektivität haftet der Dokumentarfotografie an, doch die Ambivalenz zwischen Authentizitätsversprechen und Subjektivitätscharakter steht in einem unlösbaren Widerspruch. Inhalt des Lehrgebietes ist, diesen Widerspruch zu qualifizieren und ihn produktiv auf den Gegenstand der Betrachtung anzuwenden. Ziel dabei ist, eine individuelle und zeitgemäße Bildsprachlichkeit im „dokumentarischen Stil“ zu entwickeln. Kompetenzen wie Projektstrukturierung, fotografische Präsentationsformen und Professionalisierungspraxis sind weitere Inhalte des Lehrgebietes.</p>	<p>Prof. Roman Bezzak</p>
<p>Reportage- fotografie</p>	<p>Das Lehrgebiet <i>Reportagefotografie</i> ist im Gegensatz zur Dokumentarfotografie ein narratives Bildkonzept, essentielle Momente aus der Wirklichkeit werden in wenigen Bildern verdichtet. Sie ist journalistisch motiviert und behandelt den Menschen in seiner Lebenswirklichkeit, thematisiert soziale, kulturelle, politische und ökonomische Fragestellungen. Begriffe wie Zeugenschaft, Empathie und Parteinahme prägen die Reportagefotografie mehr als Objektivität. Qualifikationsziel sind die Reflexion, Hinterfragung und Anwendung genannten Begriffe und die Ausbildung einer gestalterisch-fotografischen Autorenschaft. Kompetenzen wie Projektstrukturierung, fotografische Präsentationsformen und Professionalisierungspraxis sind weitere Inhalte des Lehrgebietes.</p>	<p>Prof. Roman Bezzak</p>
<p>Künstlerische Fotografie</p>	<p>Das gestaltungspraktische Lehrgebiet <i>Künstlerische Fotografie</i> umfasst den Gebrauch der Fotografie als Mittel künstlerischen Ausdrucks. Qualifikationsziele sind die Beherrschung und Reflexion visueller Gestaltungsmittel zur Durchführung eigenständiger künstlerischer Konzeptionen. Kompetenzen wie Projektstrukturierung, fotografische Präsentationsformen und Professionalisierungspraxis sind weitere Inhalte des Lehrgebietes.</p>	<p>Prof. Katharina Bosse</p>
<p>Fotografie und generative Bildsysteme / Bildverfahren</p>	<p>Das Lehrgebiet Fotografie und generative Bildsysteme umfasst die Vermittlung medienübergreifender Formen der Bilderzeugung im künstlerischen und angewandten Bereich, insbesondere unter Berücksichtigung aktueller technologischer Entwicklungen, wie bspw. Fotogrammetrie, 3D-Scanning, CGI, AR. Ausgangspunkt ist hierbei das fotografische Bild, dessen Weiterentwicklung mit digitalen Mitteln zentraler Angelpunkt von Forschung und Lehre ist. Dabei werden sowohl virtuelle wie auch analoge Ausgabe- und Anwendungsmöglichkeiten verfolgt. Der Fachbereich Gestaltung legt großen Wert auf die konzeptionelle Stärke der gestalterischen Ausbildung. Die gesuchte Persönlichkeit sollte daher eine eigenständige künstlerisch-gestalterische Tätigkeit, z. B. in Form von Ausstellungen, Publikationen etc., vorweisen können. Eine theoriebasierte Auseinandersetzung mit fotografisch-digitalen Bildmedien in ihrer gesellschaftlichen und medientheoretischen Bedeutung ist ein weiterer Aspekt der Lehre und Forschung.</p>	<p>N.N.</p>
<p>Fotografie und Bildmedien</p>	<p>Das Lehr- und Lerngebiet <i>Fotografie und Bildmedien</i> umfasst gestalterische und künstlerische Aufgabenstellungen im Bereich der Fotografie und des Bewegtbildes. Qualifikationsziel ist es, eine individuelle und zeitgemäße Bildsprache zu entwickeln und die Fähigkeit, eigene Arbeiten von der Idee über die Konzeption bis hin zur Wahl des Mediums zu erstellen und zu präsentieren. Das inhaltliche Angebot orientiert sich an einer integrierten theoretischen, ästhetischen, technischen und kulturellen Kompetenzbildung. Dabei wird eine Auseinandersetzung mit medientheoretischen oder angrenzenden Lehrinhalten durch entsprechende Kooperationen angestrebt.</p>	<p>Prof. Emanuel Raab</p>

**3.
Kommunikationsdesign**

<p>Kommunikationsdesign</p>	<p>Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Kommunikationsdesign</i> umfasst die Konzeption und Gestaltung von Lösungsstrategien für komplexe Aufgabenstellungen im Bereich der visuellen Kommunikation. Qualifikationsziel ist die Befähigung der Studierenden, eine inhalts- und anwendungsorientierte, sowie der Aufgabenstellung angemessene gestalterische Lösung auf der Grundlage eines differenzierten Kommunikations- und Medienkonzeptes zu entwickeln, zu evaluieren und zu realisieren. Inhalte des Lehrgebiets umfassen u.a. Recherche, Interviews und Umfragen, Problemanalyse, Schreiben eines Exposés/Gestaltungskonzeptes, Zieldefinition, Präsentationstechniken, Plakatgestaltung und Werbung, medienübergreifende Gestaltung, Branding, Corporate Identity, Corporate Design und Corporate Communication, Zeichensysteme und Information Design sowie Orientierungs- und Ausstellungsraum.</p>	<p>Prof. Dirk Fütterer</p>
<p>Editorial Design</p>	<p>Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Editorial Design</i> umfasst die visuelle und verbale Auseinandersetzung mit selbstständig recherchierten Inhalten und originären Themenstellungen. Qualifikationsziel ist die Befähigung der Studierenden zur gestalterischen und inhaltlichen (Team-)Arbeit im redaktionellen Kontext. Die Studierenden sind in der Lage, Medieninhalte und -formate selbstständig und im Team zu konzipieren, zu gestalten, zu präsentieren, zu produzieren und zu veröffentlichen. Inhalte sind u.a. Recherche, Medienanalyse, Schreiben eines Exposés und eigener Texte, Lektorieren und Editieren von Fremdinhalten, Entwicklung einer eigenständigen Bildsprache, Umgang mit fremdem Bildmaterial, Art-Direktion und Bildredaktion, Schriftgestaltung, Typografie und Layout; Interpretation, Transformation und Inszenierung von Texten und Bildern; Konzeption und Gestaltung von analogen und digitalen Publikationen, Wissens- und Informationsdesign sowie Schrift im Raum.</p>	<p>Prof. Dirk Fütterer</p>

<p>Zeichnung und Illustration</p>	<p>Das gestaltungspraktische Lehrgebiet <i>Zeichnung und Illustration</i> umfasst die anwendungsbezogene Illustration, die freie künstlerische Zeichnung sowie die Skizze als grundlegendem Entwurfsmittel im gestalterischen Prozess.</p> <p>Anhand wechselnder Kursangebote und Seminaraufgaben werden Einstiege und Vertiefungsmöglichkeiten in unterschiedliche Bereiche der Zeichnung und Illustration wie Buchillustration, Kinderbuch, sequentielle Zeichnung und Bild-erzählung, Sach- und Fachillustration, dokumentarisches Zeichnen sowie konzeptioneller und experimenteller Zeichnung gegeben und befördert. Die Studierenden werden dazu befähigen, eigene und originäre Bildwelten zu erfinden sowie Gestaltungskompetenz in unterschiedlichen Darstellungstechniken und -stilen, im eigenständigen Ausdruck der Zeichnung als Bildsprache sowie in der Wechselbeziehung von Bild und Text zu entwickeln. Über die Handzeichnung hinaus umfasst das Lehrgebiet ebenso die Auseinandersetzung mit Farbe, mit Mischtechniken wie Collage und Montage, mit manuellen Drucktechniken sowie der weiteren digitalen Be- und Verarbeitung von Bildern.</p>	<p>Prof. Nils Hoff</p>
<p>Kommunikationsdesign / Corporate Design</p>	<p>Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Kommunikationsdesign / Corporate Design</i> umfasst die Konzeptionierung von Designsystemen sowie die Gestaltung davon abgeleiteter Anwendungen in analogen sowie digitalen Medien. Qualifikationsziel ist die Befähigung der Studierenden, inhaltliche, formalästhetische und sinnliche Zusammenhänge zu erkennen oder herzustellen und transmedial darzustellen.</p> <p>Inhalte sind lösungsorientierte und interdisziplinäre Gestaltungsstrategien, Forschungsarbeiten und Kooperationen mit Auftraggebern aus Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft, medienübergreifende Werbung, Markenentwicklung, Social Design, Interaktive Gestaltung, Ausstellungskonzeption und -gestaltung, Event-Design sowie Design- und Kulturmanagement. Medien und Darstellungsmittel werden themen- und zielabhängig in den Gestaltungsprozess integriert.</p> <p>Dieses Lehr- und Lerngebiet setzt die Beherrschung der wichtigsten Grundlagen der visuellen Kommunikation, u. a. Text, Illustration, Fotografie, Typografie und Layout sowie Interaktive Gestaltung voraus.</p>	<p>Prof. Robert Paulmann</p>
<p>Konzeptionelle Gestaltung / Interaction Design</p>	<p>Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Konzeptionelle Gestaltung / Interaction Design</i> umfasst die innovative Gestaltung von analogen und digitalen Medien und Räumen auf einer wissenschaftlich-künstlerisch fundierten Grundlage. Qualifikationsziel ist die Befähigung der Studierenden, inhaltliche, formalästhetische und sinnliche Zusammenhänge zu erkennen oder herzustellen und transmedial darzustellen. Inhalte sind lösungsorientierte und interdisziplinäre Gestaltungsstrategien, Forschungsarbeiten und Kooperationen mit Auftraggebern aus Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft, medienübergreifende Werbung, Markenentwicklung, Social Design, Interaktive Gestaltung. Medien und Darstellungsmittel werden themen- und zielabhängig in den Gestaltungsprozess integriert. Dieses Lerngebiet setzt die Beherrschung von Kommunikationsdesign auf Bachelororniveau voraus.</p>	<p>Prof. Patricia Stolz</p>

4. Mode

Kollektionsgestaltung	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Kollektionsgestaltung</i> dient dem Erlernen von konzeptueller Kompetenz als Grundlage für den Entwurf von Modekollektionen. Dazu gehört, Bilder lesen und verwenden zu lernen und das Potential der visuellen Kultur als Inspiration für Mode zu erkennen. Ausgehend von persönlichen Fragestellungen und der Auseinandersetzung mit dem zeitgenössischen Modediskurs entwerfen Studierende Kollektionen. Sie erlernen die Kompetenz, konzeptuelles Denken und relevante Themen in adäquate Schnitte, Materialien und Verarbeitungen zu übersetzen. Dabei ist die Summe jeder gestalterischen Entscheidung auf der technischen Ebene wichtiger Bestandteil.	Prof. Philipp Rupp
Fotostyling/ Modefotografie	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Fotostyling/Modefotografie</i> thematisiert die Möglichkeiten für die Präsentation von Mode im Bild. Die Studierenden erarbeiten eigene Ausstattungen und Stylingkonzepte für künstlerische und redaktionelle Fotostrecken und realisieren diese in praktischen Zusammenarbeiten mit Studierenden der Fotografie und Medien. Die Studierenden sind in der Lage, modische Bildsprachen zu analysieren und für die eigene Arbeit zu reflektieren. Sie können Konzepte für modische Inszenierungen im Bild entwickeln und praktisch realisieren.	Prof. Philipp Rupp, Prof. Emanuel Raab, Prof. Meiken Rau
Modedesign	Dem gestaltungspraktischen Lehr- und Lerngebiet <i>Modedesign</i> liegt die künstlerische Auseinandersetzung der Studierenden mit der Bekleidung des dreidimensionalen Körpers zugrunde. Der Umgang mit Silhouette, Form und Material bildet die Grundlage für den praktischen Diskurs und den differenzierten Umgang mit dem umhüllten Körper. Die Studierenden sind in der Lage, den Körper im kulturellen Kontext von Mode zu inszenieren und können ihre gestalterischen Prinzipien praktisch anwenden.	Prof. Philipp Rupp Prof. Willemina Hoenderken
Modegrafik	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Modegrafik</i> vermittelt figürliches Zeichnen, Portraits, Styling-Zeichnen, Illustration, Layouts, analoge und digitale Zeichen- und Präsentationstechniken, experimentelle Übungen mit unterschiedlichen Stilrichtungen und sinnliches Erfahren mit verschiedenen Zeichenmaterialien. Ein bereits vorhandener eigener Ausdruckstil wird weiter gefestigt. An Hand von Projekten oder Aufträgen aus der Praxis wird die Kommunikation mit Dritten geübt.	Prof. Willemina Hoenderken
Modellgestaltung	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Modellgestaltung</i> thematisiert die Bedeutung von Bekleidung im Kontext von Kultur, Ethnie und Gender. Über persönliche Recherchen und Auseinandersetzungen der Studierenden werden relevante Themen für die Gestaltung von Mode entwickelt und praktisch umgesetzt. In der Veranstaltung werden in Experimenten verschiedene Techniken für den Entwurf von Bekleidung ausprobiert und umgesetzt. Die Ergebnisse der praktischen Auseinandersetzung sind Gegenstand von Diskussionen und Korrekturen.	Prof. Meiken Rau

5. Studienrichtungsübergreifende Lehrgebiete

<p>Raum, Plastik und Objekt</p>	<p>Das Lehr- und Lerngebiet <i>Raum, Plastik und Objekt</i> beinhaltet Verfahrensweisen, Konstruktionstechniken und Modellierungen von konventionellen und neuen Materialien. „Raum“ behandelt dabei Aspekte des geo-metrischen, sinnlichen und virtuellen Raums. Raum als Orientierung, Verortung von Körpern, Ort der Präsentation unserer Bilder sowie als Möglichkeitsraum für Experiment. Die Plastik, als Bewegungsfigur verschiedener Medien, vom Körper (Performance) bis zum technischen Klang, wird ausgelotet und analysiert. Das Objekt wird verstanden als Träger persönlicher Informationen und als kulturhistorisches Relikt allgemeiner Bedeutungszusammenhänge. Ein Freischlagen der Dinge von ihren konventionellen Bedeutungsinhalten und Hintergründen zu Gunsten ihrer Materialität und neutralen Form wird angestrebt, um so eine neue Positionierung der Betrachter zu ermöglichen. Ein Qualifikationsziel ist das sinnvolle Kombinieren, ein Verschieben von Einzelelementen, Parametern (wie z.B. Wärme, Kälte, Gewicht, Schärfe, Unschärfe, Dichte und Richtungen) in ein innerlogisches System zu Gunsten eines ästhetischen Mehrwerts. Die Übertragungsfähigkeit der angewandten Methoden, insbesondere die der Reduktion, der Zufallsoperation sowie der Dekonstruktion, stehen im Mittelpunkt der Lehre.</p>	<p>Prof. Suse Wiegand</p>
<p>Rauminszenierung und Video</p>	<p>Das gestaltungspraktische Lehr und Lerngebiet <i>Rauminszenierung und Video</i> beinhaltet die Vergegenwärtigung aktueller und historischer Kunst mit Medien im Raum, die Analyse und Diskussion von Beispielen aus den Bereichen Video-, Medien-, und Filmkunst sowie der künstlerischen Rauminstallation und des Environments. Es werden eigene Werke entwickelt und präsentiert. Die Studierenden sind in der Lage, die Anfänge der Medienkunst aus künstlerischen Strömungen der Kunst des 20. Jahrhunderts herzuleiten. Sie kennen wesentliche Vertreterinnen und Vertreter der Video- und Medienkunst im Raum und können in aktuellen Diskursen Stellung beziehen. Die Studierenden sind gestaltungspraktisch in der Lage, aus eigenem Interesse und auf der Grundlage persönlicher und/oder gesellschaftlicher und/oder künstlerischer Fragestellungen ein eigenes Thema zu entwickeln, zu recherchieren, zu bearbeiten. Sie vermögen es, dem eigenen künstlerischen Anliegen in poetischer Form einen Ausdruck zu verleihen der sich als abgeschlossenes Werk in angemessener Form ausstellen und öffentlich präsentieren lässt. Sie können ihr Werk kritisch hinterfragen und begründen, sowie ihre Arbeitsweise den eigenen Notwendigkeiten entsprechend bewusst und zielführend organisieren.</p>	<p>Prof. Anja Wiese</p>

6. Theorie der Gestaltung

<p>Theorie der Gestaltung</p>	<p>Eine grundlegende Theorie der Gestaltung beschäftigt sich ihrem Selbstverständnis nach mit allen Erscheinungsformen einer von Menschen absichtsvoll gestalteten Welt. Mit Blick auf die vier Studienrichtungen des Fachbereichs liegen Schwerpunkte auf den Bildwerten der jeweiligen Arbeitsergebnisse, die zum Gegenstand einer kulturellen, und gesellschaftlichen Kommunikation werden.</p> <p>Bedeutend für das Verständnis unserer Gegenwart ist insbesondere, dass die wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Technisierung und Industrialisierung bis zur modernen computerdominierten High-Tech-Gesellschaft zu einem rasanten Wandel aller Lebensverhältnisse geführt haben. Dieser Wandel wird an Beispielen kulturgeschichtlicher, kunstwissenschaftlicher und postmoderner Gestaltungsergebnisse und Gestaltungstheorien sowie zeitgenössischer künstlerischer und gestalterischer Phänomene untersucht. Es wird hinterfragt, welche gestalterische Innovation tatsächlich mit welchem Erfolg für eine Verbesserung von individuellen wie kollektiven Lebensformen gesorgt hat und sorgt und inwiefern es durch sie gelingt, neue Traditionen aufzubauen, was konkret heißt: Das Neue hat seine Qualität nur darin, das Alte auf neue Weise verstehen und gebrauchen zu lernen. Die Gestaltung materieller Lebensgüter beeinflusst deren Gebrauch und Verwendungszusammenhang und das macht die Bedeutung von Gestaltung aus. Erst der Gebrauch von erforschten, analysierten und interpretierten Sachverhalten und Zeichen ermöglicht es, Gestaltung Qualität zu geben.</p>	<p>Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika</p>
--------------------------------------	--	---